

**Satzung der Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe, Landkreis Bad Kreuznach,
über das Plakatieren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
vom 24.06.2025**

Der Gemeinderat von Oberhausen an der Nahe hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 auf Grund der § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 42 Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01.08.1977 in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakaten, Plakattafeln oder sonstigen Werbeträgern ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung zulässig. Plakatwerbung darf nur im Zeitraum von zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung bis drei Tage nach der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Werbung, die nicht auf eine Veranstaltung abzielt (Dauerwerbung), ist nicht zulässig.
- (3) Ausnahmen hierzu kann die Gemeindeverwaltung auf entsprechenden Antrag zulassen.
- (4) Werbung in jeglicher Form an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

§ 2

- (1) Ebenfalls nicht zulässig ist Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakattafeln, -ständern oder ähnlichem.
- (2) Wahlwerbung ist ausschließlich auf den zugelassenen Standorten zulässig.
- (3) Zugelassene Standorte sind:
 1. Laternenmast Nahweinstraße 33
 2. Laternenmast ggüb. Hallgartener Straße 2
 3. Rohrposten am Ortseingang Oberhausen von Niederhausen kommend rechts (ca. 25 m nach dem Ortseingangsschild)

§ 3

Plakatwerbung, die ungenehmigt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt/angebracht wurde, kann auf Kosten des Verursachters entfernt werden.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 1 Abs. 1 Plakatwerbung ohne Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung oder an andere als die besprochenen Standorte anbringt,
 2. entgegen § 1 Abs. 1 Plakatwerbung früher als zwei Wochen vor der Veranstaltung aufhängt oder länger als drei Tage nach der Veranstaltung hängen lässt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Wahlwerbung an anderen Standorten als den in § 2 Abs. 3 angegeben, Stellen/Standorten anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EURO (in Worten fünftausend EURO) geahndet werden.
- Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (GVBl. S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Oberhausen an der Nahe, den 24.06.2025



Marcus Röth
Ortsbürgermeister/-in



(Dienstsiegel)